



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauenverein Domat/Ems besteht ein im Jahre 1929 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Domat/Ems. Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Graubünden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen. Frauen aller Konfessionen sind bei uns willkommen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit dem katholischen Frauenbund Graubünden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten. Austritte aus dem Verein sind schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- d) Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- e) Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die max. **Amtszeit** beträgt zwölf Jahre.

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 11

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 12

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

V. Finanzierung

Art. 13

Die **finanziellen Mittel** setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 2000.--.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Zur **Abänderung dieser Statuten**, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines MV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Mitgliederversammlung, das Vereinsvermögen an gemeinnützige Institutionen zu vermachen oder bis zur Gründung eines neuen, gleich gesinnten Vereins zur Aufbewahrung an eine amtliche Stelle zu überweisen (höchstens 10 Jahre).

Art. 18

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Vorstandsmitglied

Livia Beer-Rampa

Helen Parpan-Stricker